

## § 2329 BGB

(1) Soweit der [Erbe](#) zur Ergänzung des Pflichtteils nicht verpflichtet ist, kann der [Pflichtteilsberechtigte](#) von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes zum Zwecke der Befriedigung wegen des fehlenden Betrags nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Ist der [Pflichtteilsberechtigte](#) der alleinige [Erbe](#), so steht ihm das gleiche Recht zu.

(2) Der Beschenkte kann die Herausgabe durch [Zahlung](#) des fehlenden Betrags abwenden.

(3) Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur insoweit, als der später Beschenkte nicht verpflichtet ist.